

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Drahtseilbahn zum Reichenbachfall in Liquidation.

Das Bundesgericht hat über die Gesellschaft der **Drahtseilbahn zum Reichenbachfall** in Meiringen die Liquidation gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen, vom 24. Juni 1874, angeordnet, und als Massaverwalter ernannt Herrn Dr. jur. Hans Stucki in Worb.

Die Gläubiger der Gesellschaft, mit Ausnahme der Pfandgläubiger und der Anleihen mit Partialobligationen, deren Forderungen gemäß Art. 22 des genannten Gesetzes von Amtes wegen in das Schuldenverzeichnis eingetragen werden, werden aufgefordert, ihre Forderungen bis zum 25. April nächsthin geltend zu machen. Die Eingaben sind an das Richteramt Oberhasli zu richten. Mit der Eingabe ihrer Forderungen haben die Gläubiger zugleich ihre Beweismittel für dieselben beizubringen. Die Unterlassung der Eingabe innert der gesetzlichen Frist hat den Ausschluß von der Masse zur Folge.

Lausanne, den 14. März 1903.

Im Auftrage des Bundesgerichts:

[2.]

Bundesgerichtskanzlei.

Pferdelieferung für den Truppenzusammenzug 1903.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß Anmeldungen für Pferdelieferungen für den Truppenzusammenzug bis **Ende März** entgegen genommen werden

in der Ostschweiz von Herrn Oberstlieutenant Felder in Schötz;

in der Zentralschweiz von Herrn Major E. Noyer in Bern;

in der Westschweiz von Herrn Major Cottier in Orbe.

Jeder Pferdebesitzer und Lieferant, welcher sich vertraglich verpflichtet, eine Anzahl diensttauglicher Pferde zu stellen, kann sich an der Pferdelieferung für den Truppenzusammenzug beteiligen.

Verspätete Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Thun, den 18. März 1903.

Zentralleitung

der schweizerischen Pferdestellung:

Vigier.

Eidgenössisches Polytechnikum in Zürich.

In Anwendung von Art. 8 des Reglementes für die Diplomprüfungen wird hiermit bekannt gemacht, daß, in Würdigung des Ergebnisses der bestandenen Prüfungen, der schweizerische Schulrat nachfolgenden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Studierenden des Polytechnikums Diplome erteilt hat:

Diplom als „technischer Chemiker“.

Anneler, Ernst, von Thun, Bern.

Bachofner, Karl, von Zürich (Spezialrichtung Elektrochemie).

Bader, Walter, von Brittnau, Aargau.

Casaburi, Vittorio, von Salerno, Italien.

Denzler, Walter, von Zürich.

Du Bois, Gaston, von Loèche, Neuenburg.

Engi, Gadiant, von Chur, Graubünden.

Fulda, Wilhelm, von Sangerhausen, Deutschland (Spezialrichtung Elektrochemie).

Heß, Hans, von Zürich.
 Hock, Theodor, von St. Gallen.
 Huber, Paul, von Basel.
 Klauser, Oskar, von Sulgen, Thurgau.
 Knecht, Oskar, von Basel.
 Kopp, Emil, von Straßburg, Elsaß.
 Kunzmann, Hans, von Zürich.
 Lehner, Alfred, von Nürnberg, Deutschland.
 Meister, Wilhelm, von Zürich.
 Müller, Gustav, von Reichenberg, Böhmen.
 Pelet, Henri, von Orbe, Waadt.
 Peter, Walter, von Elgg, Zürich.
 Rougeot, Raphael, von Auxonne, Frankreich.
 Soller, Max, von Basel.
 Sprecher, Christian, von Furna, Graubünden.
 Suter, Moritz, von Suhr, Aargau.
 Von der Mühl, Eduard, von Basel.
 Wegelin, Eugen, von Dießenhofen, Thurgau.
 Wyß, Walter, von Hubersdorf, Solothurn.
 Zogg, Armin, von Wallenstadt, St. Gallen.

Diplom als „Kulturingenieur“.

Kamm, Wilhelm, von Obstalden, Glarus.
 Müller, Franz Joseph, von Oberägeri, Zug.

Zürich, den 21. März 1903.

Der Präsident des schweiz. Schulrates:

H. Bleuler.

Internationale Geflügelausstellung in Rom.

Die Interessenten werden darauf aufmerksam gemacht, daß in der Zeit vom 18.—26. April nächsthin in Rom eine **internationale Geflügelausstellung** abgehalten werden wird, veranstaltet von der italienischen Geflügelzuchtgesellschaft. Nähere Auskunft erteilt gerne die Kanzlei des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements.

Bern, den 3. März 1903.

[3...]

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Staatsangehörigkeit der in Frankreich geborenen Kinder einer in Frankreich geborenen Mutter und eines schweizerischen, ausserhalb Frankreichs geborenen Vaters.

Reproduziert.

Einem am 22. Juli 1893 erlassenen französischen Gesetze gemäß werden die in Frankreich geborenen Kinder einer selbst in Frankreich geborenen Mutter in Frankreich unwiderruflich als Frauen betrachtet, wenn sie nicht zwischen ihrem 21. und 22. Altersjahre das französische Staatsbürgerrecht ausschlagen. Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf die **ausserhalb** Frankreichs wohnenden Personen.

Mit Bezug auf die Ausschlagungsförmlichkeiten haben sich die in der Schweiz wohnenden Personen an das schweizerische Departement des Auswärtigen in Bern, die in Frankreich wohnenden an die schweizerische Gesandtschaft in Paris und die in andern Ländern aufhältlichen Personen an die schweizerischen Gesandtschaften oder Konsulate, in deren Bezirk sie ihren Wohnort haben, zu wenden.

Bern, den 23. Juli 1894.

Schweiz. Departement des Auswärtigen.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.03.1903
Date	
Data	
Seite	259-262
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 497

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.